

## Zielvereinbarung für ein Persönliches Budget

zwischen dem

1. Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für soziale Sicherung und Integration, Abt. Senioren, Behinderte und Pflegebedürftige, als zuständiger Leistungsträger gem. § 17 SGB IX und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) - Rheinisches Sozialamt - als beteiligter Leistungsträger  
und

**R** , **A** \* . **.1968** (im Folgenden Budgetnehmer genannt)

---

Name, Vorname, Geburtsdatum des Budgetnehmers

**, 40 Düsseldorf**

---

Anschrift des Budgetnehmers

wird folgende Zielvereinbarung geschlossen:

2. **Ziele des Persönlichen Budgets für die Zeit vom 01.01.2006 - 31.12.2007**
  - 2.1 Ziel der Hilfestellung in Form eines Persönlichen Budgets ist es, dem Leistungsberechtigten ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Der Leistungsumfang ist unter Ziffer 3.2 aufgeführt.
  - 2.2 Das Persönliche Budget ist zur Deckung des Bedarfs im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 54 Abs.1 SGB XII in Verbindung mit § 33 Abs. 8 Ziffer 3 SGB IX bestimmt.

Herr R ist seit Ende September 2005 beim Verein People First in Kassel in einem Praktikum an drei von 5 Arbeitstagen pro Woche bis 31.12.2005 beschäftigt, die restlichen zwei Tage ist er weiterhin in der Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH, Düsseldorf, (WfaA) tätig. Der Verein hat sich bereit erklärt, ihn im Anschluss daran für zwei Jahre bis zum 31.12.2007 im Rahmen eines EU-finanzierten Projektes auf einem Außenarbeitsplatz der WfaA zu beschäftigen.

Hierdurch soll ermöglicht werden, dass der Budgetnehmer seine Leistungsfähigkeit für eine spätere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erprobt. Er wird in dieser Tätigkeit Schulungen für Werkstattträte zur Werkstättenmitwirkungsverordnung planen, vorbereiten und durchführen.

Für die Arbeitszeit, die Herr R nicht in der WfaA verbringt, entstehen zusätzliche Assistenzkosten („Arbeitsassistenz“). Die Assistenz wird durch den ISB sichergestellt und zwar mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 24,5 Wochenstunden.

### 3. Höhe des Persönlichen Budgets

3.1 Folgender Hilfebedarf bzw. Kosten sind zur Zielerreichung notwendig:

1. Assistenzkosten (24,5 Wochenstunden a' 11,82 x 4,3)	1.270,00 EUR
b) Fahrtkosten	100,00 EUR
c) Kosten eines Krankenlifts	10,00 EUR
d) Finanzverwaltung	20,00 EUR
e) Zimmerkosten (Kassel)	70,00 EUR
<b>Summe (monatlich)</b>	<b>1.470,00 EUR</b>

3.2 Der Bedarf wird wie folgt gedeckt:

3.2.1 Der zweckgebundene Zuschuss von monatlich 1.000 EUR von People First e.V. setzt der Budgetnehmer für die Assistenz am Arbeitsplatz ein.

3.2.2 Für die Dauer der Maßnahme beim Verein People First in Kassel erhält der Budgetnehmer die Leistungen des LVR für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als „Persönliches Budget“ entsprechend der mit den Werkstätten abgeschlossenen Leistungs-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung.

Tagessatz	11,07 EUR
abzgl. 20% Regiekosten =	22,14 EUR
monatlich (*30,5)	1.000,10 EUR
davon 3/5 (3 Wochentage) =	600,06 EUR

Es wird vereinbart, dass die Leistungen an den Budgetnehmer durch die WfaA für angepasste Arbeit erbracht werden und die Abrechnung der Leistungen weiterhin zwischen der WfaA und dem LVR nach den mit den Werkstätten vereinbarten Abrechnungsgrundsätzen erfolgt.

3.2.3 Es entstehen zusätzlich monatliche Fahrtkosten nach Kassel in Höhe von 100 EUR, da der Budgetnehmer seine Freifahrtmöglichkeit im Nahverkehr nicht nutzen kann.  
Die Übernahme der vorgenannten Fahrtkosten erfolgt ebenfalls vom LVR.

3.2.4 Die Stadt Düsseldorf als örtlicher Träger der Sozialhilfe übernimmt die entstehenden Restkosten in Höhe von ... EUR.

Grundlage für die Bemessung der Arbeitsassistenz sind die „Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gem. § 102 Abs. 4 SGB IX (Stand: 01.06.2003)“. Die Zahlung dieser Leistung erfolgt jeweils zum Monatsende; erstmalig zum 31.01.2006 für den Monat Januar 2006.

3.2.5 Zusammenfassend wird der Hilfebedarf wie folgt gedeckt:

3.2.1	400,00 EUR
3.2.2	300,00 EUR
3.2.3	100,00 EUR
3.2.4	177,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>1077,00 EUR</b>

#### 4. Mittelverwendung

4.1 Der Budgetnehmer verpflichtet sich, die Mittel aus dem Persönlichen Budget zur Deckung des unter Punkt 3.1 genannten Bedarfs tatsächlich sicherzustellen.

Zur Deckung dieses Bedarfs der Arbeitsassistenz setzt der Budgetnehmer den Leistungserbringer „isb Ambulante Dienste gGmbH“, Höhenstraße 25, 40227 Düsseldorf, zum mit dem Amt für soziale Sicherung und Integration vereinbarten Stundensatz von ... EUR ein.

Das Amt für soziale Sicherung und Integration behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Zweckbestimmung durch eine Anfrage beim Leistungserbringer vor.

4.2 Der Budgetnehmer oder der Verein People First erstellt halbjährlich einen Entwicklungsbericht zum Stand des Projektes, erstmalig zum 30.06.2006.

4.3 Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen des Budgetnehmers oder die vorzeitige Beendigung der Maßnahme sind den Leistungsträgern Amt für soziale Sicherung und Integration und dem LVR unverzüglich bekanntzugeben. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten.

#### 5. Beschäftigungsstatus

Der Budgetnehmer bleibt Beschäftigter der WfaA Düsseldorf mit allen sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen.

Die WfaA wird während der Laufzeit des von der EU-finanzierten Projektes in diesem besonders gelagerten Einzelfall den Werkstattlohn in der bisherigen Höhe weiterzahlen.

**6. Laufzeit / Änderungen / Vorzeitige Beendigung**

- 6.1 Die Vereinbarung gilt solange wie der Budgetnehmer im Arbeitsbereich der WfaA für angepasste Arbeit beschäftigt ist und an dem Modellprojekt beim Verein People First in Kassel teilnimmt, längstens bis 31.12.2007.
- 6.2 Alle Änderungen der Zielvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 6.3 Der Budgetnehmer kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Angaben von Gründen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.4 Die beteiligten Leistungsträger können diese Vereinbarung während der Laufzeit aus wichtigem Grund zum Monatsende schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund kann dann vorliegen, wenn der Budgetnehmer die Geldleistungen nicht bestimmungsgemäß verwendet oder den geforderten Entwicklungsbericht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem unter Ziffer 4.2 genannten Stichtag nicht vorlegt.

Düsseldorf, den 29. DEZ. 2005

---

Budgetnehmer

Im Auftrag



Mialo

Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für soziale Sicherung und Integration (Leistungsträger)

Im Auftrag

---

Kronenberg

Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Sozialamt (Leistungsträger)

